

## **Kinderfreizeitbonus für bedürftige Familien mit kleinen Einkommen, um Kinder und Jugendliche bei Freizeit- und Ferienaktivitäten gezielt zu unterstützen**

Am 25.6.2021 hat der Bundesrat den gesetzlichen Änderungen zum Kinderfreizeitbonus zugestimmt. Kinder und Jugendlichen sind von der Corona-Pandemie besonders betroffen.

Der Kinderfreizeitbonus ist eine Unterstützung, um Angebote zur Ferien- und Freizeitgestaltung finanzieren zu können. Sie können individuell mit ihrem Kind oder Kindern „ausgefallene Unternehmungen“ nachholen oder auch neue planen.

Die Einmalzahlung von 100 € pro Kind wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

Den Kinderfreizeitbonus gibt es für Kinder, die am 1. August 2021 noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen Kindergeld gezahlt wird und die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhalten.

Das Jobcenter zahlt den Kinderfreizeitbonus, wenn die Familie im August 2021 im laufenden Leistungsbezug ist. Für Familien, die Kinderzuschlag erhalten, erfolgt die Auszahlung durch die Familienkasse. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie online direkt unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) unter der Rubrik Kinderfreizeitbonus.

<b>Impressum/Herausgeber</b>
<b>Martina Neubert, Geschäftsführerin des Jobcenters Mittelsachsen</b> Pressestelle des Jobcenters Mittelsachsen E-Mail: <a href="mailto:Jobcenter-Mittelsachsen.Presse@jobcenter-ge.de">Jobcenter-Mittelsachsen.Presse@jobcenter-ge.de</a> 01.07.2021